

1. **19.07.2017**    **Öffentliche Bekanntmachung  
Bundeswahlordnung (BWO)**
2. **20.07.2017**    **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**1.      Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 3 i. V. m. § 86 Abs. 2 Bundeswahlordnung  
(BWO)**

Anlässlich der Bundestagswahl am 24. September 2017 findet die öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses des Rheinisch-Bergischen Kreises statt am

**Freitag, den 28.07.2017, 15 Uhr**

**im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses in Bergisch Gladbach, Am Rübezahlwald 7.**  
Der Kreiswahlausschuss entscheidet in dieser Sitzung über die Zulassung der im Rheinisch-Bergischen Kreis eingereichten Wahlvorschläge.  
Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Bergisch Gladbach, 19.07.2017  
Der Kreiswahlleiter  
des Rheinisch-Bergischen Kreises  
gez. Dr. Erik Werdel

**2.      Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.**

Die Gemeinde Kürten ist innerhalb ihres Gemeindegebietes abwasserbeseitigungspflichtig. Die Sammlung des Niederschlagswassers von den öffentlichen und Teilen der angrenzenden privaten Flächen erfolgt in der Ortslage Weier über Regenwasserkanäle mit Einleitung in ein verrohrtes namenloses Gewässer. Die Gemeinde plant die Ortslagensatzung für Weier anzupassen. In diesem Zusammenhang wurde ein Niederschlagswasserkonzept erstellt. Aufgrund der Örtlichkeit ist die Herstellung von Rückhaltmaßnahmen vor der Einleitung (z.B. durch ein Regenrückhaltebecken) nicht möglich. Aus diesem Grunde liegt der o.g. Antrag zum Gewässerausbau vor. Die Rückhaltung soll kurz unterhalb der Einleitstelle im Gewässer, in Form eines Erdbeckens (ca. 130 m<sup>3</sup> Volumen) mit Drosseleinrichtung, erfolgen. Zusätzlich soll das Gewässer unterhalb des Erdbeckens auf ca. 100 m naturnah, durch Abflachung der Ufer, stellenweise Profilaufweitung und dem Einbringen von Totholz, entwickelt werden. Schließlich soll auch ein Gewässerschutzstreifen etabliert werden.

Mit Antrag vom 18.04.2017 wurde für die o.g. Maßnahmen ein wasserrechtlicher Genehmigungsantrag gem. § 68 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) eingereicht.

Gemäß § 3c UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG ist für das hier beantragte wasserwirtschaftliche Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, bei der die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu überprüfen ist. Bei der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles ist zu prüfen, ob es bei einem Vorhaben trotz geringer Größe oder Leistung zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 2.3 der Anlage 2 UVPG NW genanntes, besonders empfindliches Gebiet kommen kann.

Das Ergebnis der Prüfung ist negativ ausgefallen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht schließlich nicht.

Die Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bergisch Gladbach, den 20.07.2017

Az.: 66-34-03-10014-2017

Im Auftrag

gez. Reichert